

(Zur Weiterleitung an das OVG)

Absender: Christian Reimer, Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Empfänger: Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Datum: 10.08.2026

Az.: VG 27 L 280/26, VG 27 L 281/26, VG 27 L 282/26, VG 27 L 283/26.

Einlegung der Beschwerde, Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gem. § 173 VwGO i.V.m. § 78b ZPO sowie Antrag auf Fristverlängerung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorgenannten Verfahren lege ich hiermit form- und fristgerecht **Beschwerde** gegen die Beschlüsse vom 07.08.2026 ein.

Da vor dem Oberverwaltungsgericht Anwaltszwang herrscht, beantrage ich hiermit:

1. Die Beiordnung eines **Notanwalts gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 78b ZPO** für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.
2. Die Verlängerung der einmonatigen Beschwerdebegründungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Beiordnungsantrag und der anschließenden Einarbeitungszeit des beizuordnenden Rechtsanwalts.

Begründung:

1. Lückenloser Nachweis der Bemühungen um anwaltliche Vertretung

Trotz intensivster Bemühungen ist es mir objektiv unmöglich, fristgerecht einen postulationsfähigen Rechtsanwalt zu finden. Ich habe in einem direkt tangierenden Verfahren (Az. 2 O 483/25) bereits über 20 Kanzleien kontaktiert, die ausnahmslos unter Verweis auf fehlende Kapazitäten oder Urlaubszeit absagten. Um dies transparent zu dokumentieren, verweise ich auf die als Anlage beigefügten schriftlichen Absagen aus Ende Juli 2026 (darunter u.a. Kanzlei Dr. Frank, Rechtsanwalt Andreas Martin, Rechtsanwältin Carmen Suhr).

2. Keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung (Massive Verletzung des rechtlichen Gehörs durch wissentliche Aktenunterdrückung)

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet. Die 27. Kammer hat den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) massiv und nachweislich verletzt. Das Gericht stützt seine ablehnenden Beschlüsse darauf, dass meine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht sei. Diese Feststellung ist objektiv aktenwidrig.

Der Kammer lag mein gültiger Presseausweis (DVFJ, ID: DE 765671343) zweifelsfrei vor. Der unumstößliche Beweis hierfür ist das eigene Schreiben des Vorsitzenden Richters Amelsberg vom 07.08.2026 (Mitteilung über unwirksamen Eingang). In diesem Schreiben bestätigt das Gericht offiziell den Eingang einer eBO-Nachricht vom 05.08.2026 um 16:41 Uhr. In diesem Schreiben bemängelt das Gericht ausschließlich eine irrelevante Datei namens "Presseanfragen.txt" als unzulässiges Format.

In exakt derselben eBO-Nachricht, deren Erhalt und Sichtung das Gericht hiermit bestätigt hat, befand sich als formwirksames PDF-Dokument mein Presseausweis. Wenn das Gericht den Eingang dieser Nachricht bestätigt, das zulässige PDF-Beweismittel (Presseausweis) jedoch in den Beschlüssen verschweigt und mir die Legitimation abspricht, handelt es sich um eine wissentliche Aktenunterdrückung zur Erschleichung eines abweisenden Beschlusses.

Ebenso lagen die Presseanfragen bereits in der vorherigen eBO-Nachricht vollumfänglich vor. Die Annahme, ein presserechtliches Eilbedürfnis entfalle, weil ich beiläufig die Prüfung zivilrechtlicher Amtshaftungsansprüche erwähnte, ist zudem rechtlich haltlos.

3. Technischer Nachweis der fehlenden Einzelwürdigung (Art. 103 GG) durch algorithmische Duplikats-Erkennung

Die angefochtenen Beschlüsse der 27. Kammer leiden an einem elementaren prozessualen Mangel: Der nachweisbar fehlenden individuellen Sachverhaltsprüfung.

Die forensische digitale Prozessverwaltung des Antragstellers hat die vier zeitgleich erlassenen Beschlüsse (VG 27 L 280/26 bis 283/26) bei der automatisierten Einspeisung sofort mit dem Warnhinweis „Duplikat / Fehlende Einzelwürdigung“ markiert. Eine detaillierte Textprüfung bestätigt diesen Befund: Die Kammer hat zur Abweisung inhaltlich völlig unterschiedlicher Klagegründe offenkundig einen identischen Textbaustein (Copy & Paste) verwendet.

Dies manifestiert sich unwiderlegbar in dem Umstand, dass die Kammer in allen Verfahren formelhaft auf ein Schreiben des Antragstellers vom „28. Juni 2026“ verweist, um pauschal ein privates Interesse (Amtshaftung) zu konstruieren. Im Verfahren gegen das Kammergericht

(VG 27 L 282/26) datiert die streitgegenständliche Presseanfrage jedoch auf den 28. Juli 2026.

Dass die Kammer blind Textbausteine aus anderen Verfahrensübersichten kopiert, ohne auch nur die grundlegenden Daten oder die fundamental abweichenden Kernvorwürfe der Einzelfälle (wie etwa die rechtswidrige Umdeutung einer Presseanfrage in eine Bürgerbeschwerde durch die Polizei Berlin im Verfahren VG 27 L 281/26) zu würdigen, ist der urkundliche Beweis für eine rein schematische Fließbandabfertigung. Eine rechtlich zwingend gebotene Einzelfallprüfung hat nachweislich nicht stattgefunden.

4. Keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung (Massive Verletzung des rechtlichen Gehörs durch wissentliche Aktenunterdrückung)

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet. Die 27. Kammer hat den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) massiv und nachweislich verletzt. Das Gericht stützt seine ablehnenden Beschlüsse darauf, dass meine Eigenschaft als Pressevertreter nicht glaubhaft gemacht sei. Diese Feststellung ist objektiv aktenwidrig.

Der Kammer lag mein gültiger Presseausweis (DVFJ, ID: DE 765671343) zweifelsfrei vor. Der unumstößliche Beweis hierfür ist das eigene Schreiben des Vorsitzenden Richters Amelsberg vom 07.08.2026 (Mitteilung über unwirksamen Eingang). In diesem Schreiben bestätigt das Gericht offiziell den Eingang einer eBO-Nachricht vom 05.08.2026 um 16:41 Uhr. In diesem Schreiben bemängelt das Gericht ausschließlich eine irrelevante Datei namens "Presseanfragen.txt" als unzulässiges Format.

In exakt derselben eBO-Nachricht, deren Erhalt und Sichtung das Gericht hiermit bestätigt hat, befand sich als formwirksames PDF-Dokument mein Presseausweis. Wenn das Gericht den Eingang dieser Nachricht bestätigt, das zulässige PDF-Beweismittel (Presseausweis) jedoch in den Beschlüssen verschweigt und mir die Legitimation abspricht, handelt es sich um eine wissentliche Aktenunterdrückung zur Erschleichung eines abweisenden Beschlusses.

Ebenso lagen die Presseanfragen bereits in der vorherigen eBO-Nachricht vollumfänglich vor. Die Annahme, ein presserechtliches Eilbedürfnis entfalle, weil ich beiläufig die Prüfung zivilrechtlicher

5. Befangenheit des Systems und bereits erfolgte Anhängigkeit beim Bundesverfassungsgericht

Dem Oberverwaltungsgericht wird hiermit formell zur Kenntnis gegeben, dass das voreingenommene und aktenwidrige Vorgehen der 27. Kammer des VG Berlin exakt so prognostiziert wurde. Die vier verfahrensgegenständlichen Eilanträge vom 05.08.2026 wurden von mir am selben Tag (05.08.2026) unter Punkt VIII meiner umfangreichen Verfassungsbeschwerde (Eilantrag gem. § 32 BVerfGG) in Karlsruhe als finaler Beweis für das strukturelle Justizversagen im Land Berlin deklariert.

Das Bundesverfassungsgericht wurde bereits vor Erlass der hier angefochtenen VG-Beschlüsse darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Berliner Fachgerichte und Aufsichtsbehörden einen geschlossenen Kreislauf der Selbstverteidigung bilden, der investigativen Journalismus und effektiven Rechtsschutz systematisch blockiert.

Dass das Verwaltungsgericht nun exakt zwei Tage später durch bewusste Ignoranz form- und fristgerecht eingereichter eBO-Beweise (Presseausweis, Sendenachweise) meine Eigenschaft als Journalist verneint und meine Eilanträge abweist, um das Amtsgericht Kreuzberg zu decken, erfüllt exakt die von mir in Karlsruhe vorgetragene These der unzumutbaren Rechtswegerschöpfung.

Die Kammer des Verwaltungsgerichts hat sich durch diese aktenwidrigen Beschlüsse selbst als Teil des institutionellen Rechtsmissbrauchs entlarvt, weshalb das OVG nunmehr in der Pflicht ist, diesen Beschluss sofort aufzuheben, um weiteren Schaden von der Berliner Justiz abzuwenden.

6. Das verfassungswidrige Konstrukt des „privaten Interesses“ (Das Wallraff-Prinzip und publizistische Notwehr)

Die 27. Kammer rechtfertigt die Abweisung der Eilanträge in allen vier Verfahren formelhaft mit dem angeblich „*offensichtlich bestehende[n] private[n] Interesse*“ des Antragstellers, da die Auskünfte auch der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses dienen.

Diese Argumentation verkennt den Schutzbereich der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) fundamental und steht im direkten Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Spätestens seit dem historischen „Wallraff-Urteil“ (BVerfG, Beschluss vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81) ist höchststrichterlich geklärt, dass eine tiefe, unmittelbare und persönliche Involvierung eines Journalisten in das zu untersuchende System den Schutz der Pressefreiheit nicht aufhebt.

Die Aufdeckung von institutioneller Befangenheit (wie der offenkundigen Doppelrolle am Kammergericht), Aktenmanipulationen und der Umdeutung von Presseanfragen durch die

Polizei sind Missstände von elementarem gesellschaftlichem Gewicht. Wenn ein Journalist gezwungen ist, seine eigene Privatsphäre vollständig aufzugeben und ein Portal wie *Sentinel-Portal.com* als transparente, öffentliche Beweisakte ins Leben zu rufen, ist dies ein Akt der publizistischen Notwehr gegen ein verschlossenes System.

Dass die aufgedeckten staatlichen Verfehlungen in letzter Konsequenz auch justiziabel gemacht werden (Amtshaftung), ist das natürliche Resultat von investigativem Journalismus. Das Verwaltungsgericht versucht hier, die zwingende Konsequenz der Recherche (die rechtliche Aufarbeitung der Täter) gegen das Auskunftsrecht selbst zu wenden. Diese Methodik höhlt die Kontrollfunktion der Presse aus und degradiert den presserechtlichen Auskunftsanspruch zur reinen Makulatur.

Es ist zwingend geboten, mir einen Notanwalt beizuordnen.

Anlagen:

- Konvolut der anwaltlichen Absagen (Beleg für § 78b ZPO)
- Mitteilung des VG Berlin vom 07.08.2026 über den EGVP-Eingang um 16:41 Uhr
- eBO-Sendenachweis vom 05.08.2026
- Presseausweis (DVFJ)

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer